



Satzung
der Ortsgemeinde Nachtsheim
über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17
Baugesetzbuch für den Bereich des in der Aufstellung befindlichen „Bebauungs-
plan zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - südlich
der Bundesstraße B 410“

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), wird gemäß Beschluss des Ortsgemeinderates Nachtsheim vom 00.00.2016 folgende 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung erlassen:

§ 1
Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der am 31.10.2014 in Kraft getretenen und bis zum 31.10.2016 geltenden, in § 2 näher bezeichneten Veränderungssperre, wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses für den „Bebauungsplan zur Ausweisung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung - südlich der Bundesstraße B 410“ und ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

...

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Nachtsheim,

Nördlicher Teil des Geltungsbereichs:

Flur 2

12, 14, 15, 16, 17, 18, 19 (Weg), 20, 21 (Weg), 22, 23, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 (Weg), 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50 (Weg), 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 143, (Weg),

jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 2, 4 (Weg), 5, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 72/1, 73, 74, 75 (Weg), 134, 135, 136, 137, 138, 138, 140, 141, 142, 144, (Weg),

jeweils teilweise die südlichen Teile der Flurstücke 3 (Weg), 6, 7 (Weg), 8, 9 (Weg), 11, 13 (Weg),

Flur 3

66, 67, 68, 69 (Weg), 71, 72, 73,

jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 41 (Weg), 46, 47, 48, 49, 50, 51, 63, 64, 65, 70 (Weg), 74, 76 (Weg)

Südlicher Teil des Geltungsbereichs:

Flur 3

79, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 121 (Weg), 123, 124, 126, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142 (Weg),

jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 77 (Weg), 78, 86 (Wiesbach), 107 (Weg), 115, 116 (Weg), 117, 120, 121 (Weg), 135 (Weg), 143, 144, 145, 146, 147 (Weg),

Flur 4

10 (Weg), 11 (Weg), 12, 13, 14/1, 16 (Weg), 17, 18, 19, 20, 21 (Weg), 28, 29, 30, 31, 33, 36,

jeweils teilweise die östlichen Teile der Flurstücke 8, 24/2, 27, 34 (Weg), 35 (Weg), 47 (Weg)

jeweils teilweise die nördlichen Teile der Flurstücke 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung

In dem von der 1. Verlängerung der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

...

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten. Auf den Absatz 2 des § 29 BauGB wird hingewiesen.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der 1. Verlängerung der Veränderungssperre eine Ausnahme im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde zugelassen werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von 1 Jahr, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 2 näher bezeichneten Geltungsbereich rechtsverbindlich wird.

Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Ortsgemeinde Nachtsheim nach § 17 Abs. 2 BauGB die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.

Nachtsheim, den 00.00.2016

Ortsgemeinde Nachtsheim

Siegel

Thomas Göbel
Ortsbürgermeister